

(3) Die zu vereinbarenden Kreditbedingungen haben sich insbesondere darauf zu richten, daß

- die Grund- und Umlaufmittel durch eine rationelle Betriebswirtschaft, Senkung der Kosten und Erschließung von Reserven mit hoher Effektivität genutzt sowie die staatlichen Auflagen und Normative und andere auf die Erreichung und Mitbestimmung des Weltniveaus orientierten Vorhaben- und maßnahmebezogenen Nutzeffektskriterien, die für die ökonomische Entwicklung des Kreditnehmers bzw. für die Erreichung des Kreditzweckes von Bedeutung sind, erreicht werden
- die eigenen Finanzierungsquellen des Kreditnehmers planmäßig gebildet und auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen mit hoher Effektivität eingesetzt werden
- Planwidrigkeiten schnell beseitigt und Maßnahmen zur Verhinderung des Neuentstehens von Planwidrigkeiten getroffen werden.

(4) Entsprechend dem Kreditzweck sind weitere spezifische Kreditbedingungen zu vereinbaren, insbesondere in bezug auf

- Höhe und Termine des Einsatzes eigener Mittel
- Termine und Form der Nachweise über die Realisierung und den effektiven Nutzen
- Termine und Form des Nachweises über die Sicherung der Zahlungsfähigkeit und der dafür benötigten finanziellen Mittel.

§ 15

Kreditzinsen

(1) Für die Kredite sind die im Kreditvertrag vereinbarten Zinsen zu zahlen. Bei der Vereinbarung der Zinsen sind die für die jeweilige Kreditart unter Berücksichtigung

- a) der ökonomischen Ursachen des Kreditbedarfs sowie der volkswirtschaftlichen Bedeutung des Kreditzwecks
- b) des Bestehens eines besonderen Kreditrisikos gemäß §§ 17 und 18

differenziert festgelegten Zinssätze anzuwenden.

(2) Im Kreditvertrag kann vereinbart werden, daß die Bank dem Kreditnehmer von ihm gemäß § 17 Abs. 1 gezahlte erhöhte Zinsen teilweise erstattet, wenn die für die Anwendung erhöhter Zinssätze maßgebenden Ursachen durch eigene Anstrengungen des Betriebes beseitigt und die für die Erstattung vereinbarten Bedingungen eingehalten werden.

Materielle Verantwortlichkeit und Maßnahmen bei erhöhtem Kreditrisiko¹²

§ 16

(1) Der Kreditnehmer und die Bank haben die sich aus den sozialistischen Produktionsverhältnissen ergebenden Möglichkeiten in vollem Umfang zu nutzen, um die im Kreditvertrag übernommenen gegenseitigen Verpflichtungen ordnungsgemäß zu erfüllen.

(2) Die Vertragspartei sind für die Nichterfüllung oder nicht gehörige Erfüllung der vertraglichen Pflichten verantwortlich. Bei Pflichtverletzungen werden die im § 17 Abs. 2 genannten Folgen wirksam. Die materielle Verantwortlichkeit ist ausgeschlossen, soweit die Pflichtverletzung vom anderen Partner oder durch Um-

stände unabwendbarer Gewalt verursacht wurde. Bei Schadenersatzforderungen kann der Partner von den Rechtsfolgen der Verantwortlichkeit nach den Grundsätzen des § 82 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBI. I S. 107) befreit werden.

§ II

(1) In den Fällen, in denen durch fehlende oder ungenügende allgemeine oder spezifische Kreditvoraussetzungen die Kreditgewährung für die Bank mit einem erhöhten Risiko verbunden ist, kann sie die Kreditzusage bzw. den Abschluß des Kreditvertrages unter Angabe der Gründe

- a) ablehnen
- b) bis zur Erfüllung noch fehlender Kreditvoraussetzungen zurückstellen
- c) nur für eine verringerte Kredithöhe erteilen bzw. vornehmen
- d) mit der Vereinbarung erhöhter Zinsen verbinden
- e) von der Beteiligung des Kreditnehmers mit eigenen Mitteln zur Finanzierung zeitweiliger Planabweichungen abhängig machen
- f) von der Beibringung einer Bürgschaft des wirtschaftsleitenden Organs abhängig machen.

(2) Verletzt der Kreditnehmer den Kreditvertrag, kann die Bank nach sorgfältiger Prüfung der mit der Vertragsverletzung zusammenhängenden Umstände entsprechend der ökonomischen Situation des Kreditnehmers sowie der Gewähr für die Beseitigung der Vertragsverletzung im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen

- a) für den Kredit einen erhöhten Zinssatz anwenden
- b) den Kredit für den künftigen Zeitraum in verringerter Höhe gewähren
- c) den Kredit vorzeitig fällig stellen und den bereits in Anspruch genommenen Kredit einziehen.

(3) Die Einleitung der im Abs. 2 Buchstaben b und c genannten Maßnahmen erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Kreditnehmer unter Nennung einer angemessenen Frist für das Wirksamwerden. Die Anwendung eines erhöhten Zinssatzes gemäß Abs. 2 Buchst. a kann die Bank mit Bedingungen verbinden, unter denen eine teilweise Erstattung der erhöhten Zinsen erfolgt. Unabhängig von den getroffenen Vereinbarungen ist die Bank berechtigt, eine Änderung des Kreditvertrages zu verlangen.

(4) Die Bank verbindet ihre Maßnahmen zur Sicherung gegen erhöhte Kreditrisiken mit einer verstärkten Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organen der Werktätigen, erläutert diesen ihre Maßnahmen und unterbreitet Vorschläge zur vollen Wiederherstellung der Kreditwürdigkeit. Die Bank kann in diesem Rahmen vom Direktor des Betriebes fordern, daß er über die wirtschaftliche Situation des Betriebes vor den gesellschaftlichen Organen der Werktätigen Rechenschaft legt und beantragte Kredite begründet.

(5) Die Bank ist bei Verletzung des Kreditvertrages berechtigt, ihre fälligen Forderungen einschließlich der Zinsen

- aus den für das Konto des Kreditnehmers bestimmten Eingenängen
- aus verbleibendem Nettogewinn, planmäßigen Fonds der Eigenerwirtschaftung sowie Reservefonds des Kreditnehmers